



Tagesordnung

zur Mitgliederversammlung des Rugby Football Club Augsburg e.V. am Sonntag, 13. September 2020 um 15.00 Uhr

Versammlungsort:

Vereinsheim DAKV Atdheu Augsburg - Saal
Wildtaubenweg 15
86156 Augsburg

Hinweis:

Es stehen Beschlüsse zur Änderung der Satzung auf der Tagesordnung. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl der neuen Kassenprüfer
7. Antrag des Vorstands zur Neustrukturierung der Mitgliedsbeiträge (siehe Anlage)
8. Antrag Stefanie Kinz zur Erstellung eines Schutzkonzeptes (siehe Anlage)
9. Antrag Stefanie Kinz zu Richtlinien der Trainer*innenschaft und Betreuer*innen (siehe Anlage)
10. Antrag des Vorstands zur Satzungsänderung (siehe Anlage). Hilfsweise erfolgt die Abstimmung über die zu ändernden §§ 5, 8, 9, 10, 14 und 15 einzeln.

Änderung §5 Mitgliedsbeiträge: (1) **Streichung** des Passus Monatsbeiträge und (1) **Ergänzung** um die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt:

§ 5 Mitgliedsbeiträge

~~(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind am ersten eines jeden Monats fällig. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest.~~

Änderung §8 Mitgliederversammlung: (2) *Ergänzung* um die Berechtigung der Teilnahme von gesetzlichen Vertretern minderjähriger Teilnehmer an der Mitgliederversammlung und Regelung der Stimmberechtigung sowie (3) Einfügen von §9 Abs. 3 Teilnahme von Ehrenmitgliedern an der Mitgliederversammlung nach § 8.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(2) Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie verfügen über kein Stimmrecht sofern sie nicht selbst Vereinsmitglied sind.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder berechtigt. Sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.

~~(2)~~ *(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.*

Änderung §9 Einberufung der Mitgliederversammlung: (2) Änderung der Ladungsfrist von zwei auf vier Wochen, Änderung der Frist für Anträge von drei Wochen auf zwei Wochen und einen Tag sowie Präzisierung der vorzulegenden Tagesordnung und Anträge in Textform. (3) Streichung von §9 Abs. 3 Teilnahme von Ehrenmitgliedern an der Mitgliederversammlung nach Verschieben nach §8 Abs. 3. (3) Ergänzung um die Möglichkeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand sowie die Pflicht zur Einberufung bei schriftlicher Forderung von einem Viertel der Mitglieder sowie die Möglichkeit zur Einberufung für nicht stimmberechtigte, minderjährige Mitglieder:

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung ~~schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung~~ in Textform mindestens ~~zwei vier~~ Wochen vorher vorzunehmen. Die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform zugehen. Anträge, die nicht mindestens ~~drei zwei~~ Wochen und einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in ~~schriftlicher Form~~ Textform eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

~~*(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder berechtigt. Sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.*~~

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Änderung §10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung: Präzisierung der Anwesenheit auf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen sowie Möglichkeit der Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung am selben Tag bei zuvor nicht beschlussfähiger Mitgliederversammlung:

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(4) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung müssen jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. ~~Sollte die Mitgliederversammlung zu diesen Tagesordnungspunkten nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von~~

~~mindestens zwei Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.~~ In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Ergänzung §14 Mannschaftsvertreter, Jugendleiter als neuer Punkt der Satzung: Einräumen der Möglichkeit von Mannschaftssitzungen mit Wahl eines Mannschaftsvertreters, Möglichkeit zur Wahl eines Jugendleiters bei der Mitgliederversammlung sowie Ladungspflicht von Mannschaftsvertretern und Jugendleiter zu Sitzungen des Vorstandes:

§ 14 Mannschaftsvertreter, Jugendleiter

(1) Die Mannschaften des Vereins (Herren und Damen) können auf einer Mannschaftssitzung, zu der alle jeweiligen Spieler mit einer Frist von 3 Wochen zu laden sind, ein volljähriges Mitglied als Mannschaftsvertreter wählen.

(2) Auf der Mitgliederversammlung kann ein volljähriges Mitglied als Jugendleiter gewählt werden. Der Jugendleiter betreut und koordiniert die Jugendarbeit.

(3) Mannschaftsvertreter und Jugendleiter sind zu Sitzungen des Vorstandes zu laden.

Änderung Nummerierung §14 15 Vereinsauflösung

~~§14~~ § 15 Vereinsauflösung

11. Verabschiedung